

Kirchengüterverwaltungsordnung 1576

Wo aber frembte herrschafften collatores seyn, mit solchen soll der neuen competentien, additionen und bauleistung[en] halber ohne sondere übermas mit ihnen derwegen güthlich gehandelt, vergleichung, wo möglichen, getroffen, da aber solche in güete nicht zu erhalten, alßdan an unß oder unsern großhofmeister, cantzler und rãth mit allen umständen beneben der verwaltung guthachten, ferner darunter zu bescheiden, gebracht werden.

Kirchendienerbehausung.

Damit auch der pfarrer und kirchendiener wohnungen und gebäu, wie dieselbigen ihnen eingeräumt und zugestellt, in guter gebührender handthabung erhalten, so sollen jederzeit, wan ein minister in ein wohnung zeucht, die juraten und collector jedes orths angeregte behausung und gebäu derselben zuvorderst, auch da hernacher einer widerumb abzug oder verstürbe, gleicher gestalt, wie sie gehandthabt, besichtigen und, wie das anfangs befunden und letztlichen gelaßen, jedes besonder verzeichnen und im fall ergerung und verwahrloßung, so auß fahrläßigkeit des ministerii entstanden, sich befinden würdet, ihnen, den kirchendiener, oder seine erben zu erstattung deßelbigen anhalten.

Der schulmeister unterhaltung.

Nachdem auch an etlichen orten die schuelmeister bey einem gericht, stadt oder flecken den schreibereydienst umb ein nebenbesoldung versehen, soll verwaltung hierinnen achtung geben und, damit der gantze last eines schuelmeisters besoldung nicht allein der kirchen zu beschwerung ufgetragen, daran seyn, daß jedes orths von den schueljungen dem schuelmeister ichtwas, daß er dest beßer achtung in lehr und zucht uf sie habe (doch alles mit rath der kirchenrãth, ob und welcher enden es rathsamb) verordnet werden möge.

Schulen halben.

Verwalter und zugeordnete sollen auch die angelegte schuelen allhie in der sapientz¹², paedagogio¹³,

¹² Das 1555 gegründete Sapienzkolleg in Heidelberg.

¹³ Das 1546 gegründete Pädagogium in Heidelberg.

¹⁴ Die 1565 im Stift Neuhausen bei Worms gegründete Schule.

¹⁵ Die 1575 in Selz gegründete Ritterakademie.

zu Neuhausen¹⁴, Seltz¹⁵, Creutznach¹⁶ undt sonsten mit nothwendiger unterhaltung und sonsten in wesentlichen bauen versehen und erhalten, auch verordnung thuen, daß wochen-, quartal- und jahre-rechnungen ordentlich gehalten und der gebühr, wie bißhero geschehen, jederzeit verhört, auch die fürfallende mängel nach nothdurft verbeßert werden, auch nicht zusehen oder gestatten, daß die economi, praeceptores oder andere in den verordneten oder angestellten kosten an speiß, getränk, kleidung, gebäu oder anderm für sich selbst und ihres gefallens enderung nach überfluß fürnehmen ohn unsern oder unserer rãth, auch ihr, der verwaltung, vorwißen und geheiß.

Hospitalien.

Ingleichen auch die hospitalien, waisen-, blater- und sundersiechen-, auch almosenhäußer, stipendiaten und andere milte sachen versorgen, auch laut publicirter almosen-¹⁷, auch andern hierüber sonderbarn habenden ordnungen zu erhalten ihnen mit ernstlichen fleiß angelegen sein laßen.

Tax halben, wie es in theilung derselben zu halten.

Die tax von bestellungen, lehenbrief, beständnußen¹⁸, kaufbrief, kerfzeddel¹⁹ und andere brief sollen in der verwaltung gestellt und verfertigt, auch was davon gefällt, unter die verwaltungspersonen nach der cantzleyordnung eingezogen, verrechnet und außgetheilet werden.

Alß auch noch etliche clöster und stift, so noch nicht in ihrem hierzugehörigem standt seyndt, auch andere mehr puncten halber, so hierinnen nicht begriffen, derwegen dan fernere anordnung vonnöthen, so wollen wir unß deren wie auch dieser unser verbeßerung anzustellen hiemit vorbehalten haben.

Wie es mit annehmung der verwaltung diener zu halten.

Letztlichen, nachdeme in obangeregt unser cantzleyordnung ußfürlichen gesetzt und verordnet,

¹⁶ Das 1567 in Kreuznach für die Vordere Grafschaft Sponheim gegründete Gymnasium.

¹⁷ Unsere Nr. 55.

¹⁸ Miet-, Pacht- oder Zinsvereinbarung, vgl. DW I, 1655.

¹⁹ Schuldschein, vgl. DW V, 566.